

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 17.

Sonntag den 17. Januar.

1869.

Öffentliche Sitzung der Stadtverordneten, Mittwoch, den 20. Januar c.,
Abends $\frac{1}{2}$ 7 Uhr im Saale der 1. Bürgerschule.

Tagesordnung: 1) Gutachten des Finanzausschusses, die Bewilligung von $7\frac{1}{2}$ Simpla städtischer Steuern betr., eventuell:
2) Gutachten des Bau- und Schulausschusses über Pläne und Kostenanschlag zur neuen Realschule.
3) Gutachten des Bau- und Oekonomie-Ausschusses über den Ankauf des Runge'schen Areal's am Waisenhause.

Holz-Auction.

Montag am 18. d. M. sollen Vormittags von 9 Uhr an in Burgauer Revier und zwar hinter dem neuen Schützen-
haus 43 eichene, 27 buchene, 65 rüsterne, 4 eschene und 17 lindene Ausflöger, 140 Stück Schirrhölzer, $1\frac{1}{2}$ Schock Stangen
und $1\frac{1}{2}$ Schock Hebebäume gegen Ablieferung und unter den übrigen, im Termine an Ort und Stelle öffentlich ange-
schlagenen Bedingungen an die Meistbietenden verkauft werden.
Leipzig, am 13. Januar 1869.

Des Rathes Forst-Deputation.

Holz-Auction.

Freitag den 22. d. M. sollen Vormittags von 9 Uhr an in Burgauer Revier und zwar im neuen Flußgraben
mehrere Hundert Lang- und Abraumhaufen gegen Ablieferung von 1 Thaler für jeden Haufen und unter den übrigen, im
Termine durch öffentlichen Anschlag an Ort und Stelle bekannt zu machenden Bedingungen an die Meistbietenden verkauft werden.
Zusammenkunft: an der Luppenbrücke am Leusch-Wahrenner Weg. — Leipzig, am 9. Januar 1869.

Des Rathes Forst-Deputation.

Erste Bürgerschule.

Anmeldungen neuer Schüler und Schülerinnen für nächste Ostern erbitte ich mir in den Morgenstunden von 9—11 Uhr, mit
Ausnahme des Sonntags. — Für diejenigen Kinder, die noch keine Schule besucht haben, sind Geburts- oder Taufscheine mit-
zubringen.
Dir. Dr. Möbius.

Zweite Bürgerschule.

Die Anmeldungen zur Aufnahme neuer Schüler und Schülerinnen für nächste Ostern ersuche ich die betreffenden Aeltern
den 18., 19., 21. und 22. Januar Nachmittags von 2—4 Uhr bewirken zu wollen und zugleich für die, welche eine Schule noch
nicht besucht haben, Geburts- und Impfscheine beizubringen.
Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag
Dir. Dr. Reuter.

Vierte Bürgerschule.

Die Anmeldungen neuer Schüler und Schülerinnen für nächste Ostern erbitte ich mir
Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag, den 18., 19., 20. und 21. Januar, Nachmittags 2—4 Uhr.
Für diejenigen Kinder, welche noch keine Schule besucht haben, sind Geburts- und Impfscheine beizubringen.
Dir. Dr. Fritzsche.

Fünfte Bürgerschule.

Die Anmeldung neuer Zöglinge für Ostern l. J. bitte ich
Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag den 18., 19., 20. und 21. Januar in den Vormittagsstunden
bewirken zu wollen. Für Schüler, welche noch keine Schule besucht haben, sind Tauf- und Impfscheine mitzubringen.
14. Januar 1869.
Dir. Dr. Bornemann.

Telegraphenwesen des Norddeutschen Bundes.

B. — §. 13 bis 15 der neuen „Telegraphen-Ordnung.“
w. Leipzig, 16. Januar. Der voriges Jahr zu Wien abge-
schlossene Internationale Telegraphen-Vertrag hat in
der „Telegraphen-Ordnung“ noch folgende sehr erhebliche Ände-
rungen herbeigeführt, deren Bedeutung Angesichts des ungeheuren
Telegraphennetzes der Vertragsstaaten wohl eine europäische ge-
nannt werden darf.

In §. 13, der von den „Beförderungs-Gebühren“
handelt, begegnet uns folgender neuer Satz, der also in der
vorigen „Telegraphen-Ordnung“, in welcher unser Paragraph als
§. 12 zu lesen steht, fehlt.

Im Verkehr mit dem Vereins-Auslande gilt für
das ganze Vertragsgebiet ohne Unterschied der Entfernungen von
der Grenze die Gebühr von 24 Kreuzer oder 3 Franken oder
1,50 Gulden holländisch, oder 1 Gulden 24 Kreuzer süddeutsch
oder 1 Gulden 20 Kreuzer österreichische Währung.

Hieron wird hinfür eine Ausnahme statuiert:
„Abweichend hiervon wird im Verkehr zwischen Baden, Bayern,
Württemberg und Hohenzollern einer- und Frankreich, der

Schweiz und Italien andererseits nur die Vereinsgebühr von
8 Kreuzer = 28 Kreuzer süddeutsch = 1 Frank erhoben
wenn die Depeschen innerhalb des Vereins nur die Linien zweier
oder mehrerer der obigen Länder berühren.“

Zu dieser Vereins-Gebühr treten die nach dem internationalen
Tarif zu berechnenden ausländischen Gebühren.“

„Hierbei gilt als Regel, daß die Gebühren nach dem wohl-
festen Wege zwischen dem Ursprungs- und dem Bestimmungs-
orte der Depesche zu berechnen sind, es sei denn, daß dieser Weg
unterbrochen oder bedeutend weiter ist, oder daß der Aufgeber in
seiner Depesche einen andern Weg vorgeschrieben hat.“

Eine solche Vorschrift ist dann nicht nur für die Berechnung
der Gebühren, sondern auch für die Intradierung der Depesche
maßgebend, insofern nicht dienliche Rücksichten es verhindern, in
welchem Falle jegliche Beschwerde unzulässig ist.“

Auch in §. 14 (früher §. 13), der die „Bestimmung der
Wortzahl“ angibt, sind Abänderungen vorgenommen worden

Der Absatz 6 lautet jetzt:
„Die in Ziffern geschriebenen Zahlen werden für so viele
Wörter gezählt, als sie Gruppen von fünf Ziffern enthalten, nebst
einem Worte mehr für den etwaigen Ueberschuß. Diefelbe